



3003 Bern, 29. Juni 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Parkhaus 3 / G2, Optimierung Ausfahrt, Phase 2
Projekt-Nr. 16-07-007

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 20. Januar 2016 genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG (FZAG) für den Bau einer neuen Ausfahrtsbrücke aus dem Geschoss G2 des Parkhauses P3 (Projekt-Nr. 15-05-011). Die Autobahnhof Sprenger AG als Mieterin im G2 des P3 focht diese Plangenehmigung des UVEK beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in St. Gallen zwar mit Beschwerde vom 14. März 2016 an, zog sie mit schriftlicher Erklärung vom 25. April 2016 und mit Verweis auf eine gleichentags mit der FZAG geschlossene Vereinbarung aber wieder zurück. Mit Entscheid vom 4. Mai 2016 schrieb das BVGer das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos ab. Die Plangenehmigung erwuchs somit in Rechtskraft und die Ausfahrtsbrücke wurde inzwischen erstellt; sie ist ca. 7 m lang, verbindet das P3 im G2 mit der Wegfahrtbrücke der Flughafenvorfahrt und ermöglicht somit eine direkte Ausfahrt aus dem P3.

Die FZAG hatte das Gesuch u. a. wie folgt begründet: Der Verkehr der Parkhäuser 1 bis 3 werde zurzeit über zentralisierte Schrankenanlagen abgeführt, die ursprünglich auf Kapazitäten für einen Mix mit vorwiegend Langzeitparkierern ausgerichtet worden seien. Im Lauf der Zeit habe sich die Benutzung in Richtung Kurzzeitparkierer verlagert, was dazu führe, dass die maximale Kapazität der Ausfahrten in Spitzenzeiten überschritten werde und sich regelmässig Rückstaus mit mehr als einer halben Stunde Wartezeit bildeten. Die FZAG rechne in den nächsten Jahren mit einem weiteren Zuwachs an Kurzzeitparkierern am Flughafenkopf. Für die langfristige Bewältigung des Verkehrsvolumens solle die Wegfahrkapazität aus den Parkhäusern P1 bis P3 durch gezielte Massnahmen erhöht werden.

Die FZAG wies im Gesuch für die Ausfahrtsbrücke darauf hin, dass die laufenden Mietverträge mit den Partnerfirmen im G2 erst im Sommer 2017 angepasst werden könnten, weshalb das Vorhaben zur Optimierung der Ausfahrt aus den Parkhäusern in zwei Phasen realisiert werden sollte:

- Phase 1: Bau der eigentlichen Ausfahrtsbrücke im Frühjahr 2016 mit Nutzung von Synergien während der Sperrung der Vorfahrten infolge deren Neugestaltung¹; und
- Phase 2: Bauliche und betriebliche Anpassungen im G2 des P3 sowie auf der Wegfahrtsbrücke der Vorfahrt Abflug, wofür später ein separates Plangenehmigungsgesuch eingereicht werde.

¹ Plangenehmigung des UVEK vom 28. März 2013

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 9. Februar 2017 (Eingang) reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden UVEK das angekündigte Plangenehmigungsgesuch für die Phase 2 der Optimierung der Ausfahrt aus dem Geschoss G2 des Parkhauses P3 ein.

2.2 Begründung

Die Projektbegründung entspricht derjenigen des Gesuchs für die Phase 1 (Ausfahrtsbrücke), mit der die Ausfahrtskapazität aus den Parkhäusern P1 bis P3 durch gezielte Massnahmen erhöht werden sollte.

2.3 Projektbeschreibung

Nachdem die Ausfahrtsbrücke erstellt ist, sollen laut Gesuch in der nun vorgesehenen Phase 2 im G2 des P3 zwei Ausfahrtschranken installiert und Platz für ausfahrende Fahrzeuge geschaffen werden. Dazu müssten im G2 die Verkehrsführung und Signalisationen angepasst werden; die Ausfahrt aus dem P3 werde als Einspurstrecke in die Wegfahrt der Vorfahrt Abflug geführt, auch hier seien Anpassungen der Signalisationen erforderlich.

Der Projektperimeter liegt auf der Landseite des Flughafens innerhalb der flughafeneigenen Parzelle Nr. 3139.14 und komplett im Gebiet der Stadt Kloten. Die durch das Projekt tangierten Infrastrukturen sind im Eigentum der FZAG. Es wird kein Eigentum Dritter beansprucht oder beeinträchtigt.

Der Baubeginn ist für Mitte Juli, das Ende der Arbeiten für Ende September 2017 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 230 000.– veranschlagt.

2.4 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben inkl. Begründung, einen technischen Bericht sowie verschiedene Pläne. Angesichts der örtlichen Situation konnte auf eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide sowie auf die Aussteckung verzichtet werden.

2.5 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. Instruktion

3.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 15. Dezember 2016 (VPK 07/16) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 16. Februar 2017 stellte das BAZL allen Mietern der FZAG im G2 die vollständigen Gesuchsunterlagen zu und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 21. März 2017 beim BAZL eine allfällige Einsprache dagegen einzureichen.

Das BAZL hörte via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an, der dem BAZL die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten am 10. März 2017 zustellte.

3.2 Stellungnahmen und Einsprachen

Die Stadt Kloten teilte am 10. März 2017 per E-Mail an das AFV mit, dass sie nach Sichtung der Akten aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht nichts gegen das Projekt einzuwenden habe und auf eine formelle Stellungnahme verzichte.

Mit Brief vom 10. März 2017 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen der angehörten kantonalen Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu. Eine Kopie ging gleichzeitig an die FZAG, die am 20. März 2017 per E-Mail mitteilte, dass sie zu den Anträgen in den Stellungnahmen keine Bemerkungen habe.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 21. Februar 2017;
- Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 6. März 2017;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 8. März 2017.

Am 21. März 2017 erhob die Sprenger Autobahnhof AG (Einsprecherin), vertreten durch RA Dr. R. Haltner, Zürich, fristgerecht Einsprache gegen das «Projekt 16-07-007 Parkhaus 3, Optimierung Ausfahrt, bzw. *recte* Projekt 15-05-011, Parkhaus P3, G2, neue Ausfahrtsbrücke».

Auf die Einsprache wird unter den Ziffern B.1.4 und B.2.5 unten eingegangen.

Die übrigen angeschriebenen Mieter äusserten sich nicht.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die landseitigen Verkehrserschliessungen inkl. Parkhäuser dienen dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL⁴. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren gemäss Art. 37i LFG zur Anwendung.

Wer nach den Vorschriften des VwVG⁵ Partei ist, kann nach Art 37f LFG bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Im vereinfachten Verfahren unterbreitet die Genehmigungsbehörde nach Art. 37i Abs. 3 LFG die Planvorlage den Betroffenen, soweit diese nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben. Zwar wird im Gesuch erwähnt, die Firmen Sprenger Autobahnhof AG und Airportparking (Schweiz) GmbH hätten per 1. Juli 2017 einem neuen Mietvertrag für einen neuen Standort im Geschoss G5 des P3 zugestimmt – womit diese Partner nach dem Umzug (Dauer ca. 1 bis 2 Wochen, bis Mitte Juli 2017) von den Anpassungen bzw. den Baumassnahmen im G2 nicht mehr betroffen seien; die entsprechenden Unterschriften lagen allerdings nicht bei. Deshalb hörte das BAZL sämtliche Mieter im G2 an und stellte ihnen die vollständigen Gesuchsunterlagen zu.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

1.4 *Einsprache der Sprenger Autobahnhof AG*

Die Einsprache erfolgte innerhalb der im Schreiben des BAZL vom 16. Februar 2017 angesetzten gesetzlichen Frist, die Einsprecherin gehört zum Kreis der angehörten Mieter im G2 des P3. Aus formellen Gründen spricht somit nichts gegen die Einsprache; auf die materiellen Belange wird unter Ziffer B.2.5 unten eingegangen.

2. **Materielles**

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Die Begründung für die Phase 2 der Optimierung der Ausfahrt aus dem Geschoss G2 des Parkhauses P3 liegt vor (vgl. oben A.2.2), sie entspricht derjenigen zur Phase 1 und ist daher nachvollziehbar.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das Vorhaben berührt keine safety-spezifischen Luftfahrtanforderungen. Weder eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide noch eine luftfahrtspezifische Projektprüfung des BAZL nach Art. 9 VIL waren erforderlich.

2.4 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um die Anpassung einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Landseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 18. September 2015 und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planun-

gen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Einsprache*

Wie bereits aus dem Titel der Einsprache ersichtlich, richtet sie sich nicht gegen das hier zu beurteilende Vorhaben betreffend Optimierung der Verkehrsführung im G2 samt Erstellung der erforderlichen Ausfahrtsschranken und Anschluss an die bereits erstellte Ausfahrtsbrücke, sondern – explizit «*recte*» genannt – gegen die Phase 1 des Vorhabens der FZAG zur Optimierung der Ausfahrt aus dem P3, d. h. gegen das Projekt 15-05-011 und damit gegen die Ausfahrtsbrücke. Diese wurde aber – gestützt auf die rechtskräftige Plangenehmigung des UVEK vom 20. Januar 2016 – bereits erstellt.

Weiter unten in der Einsprache heisst es dann jedoch, sie richte sich «gegen Projekt 16-07-007 bzw. *recte* 15-05-011, die vorgesehene Infrastruktur-/Büro und Empfangseinrichtungen der Sprenger Autobahnhof AG in der 5. Etage» – mit diversen Anträgen dazu.

Dazu ist festzuhalten, dass die FZAG unter der Projekt-Nr. 16-04-003 im G5 des P3 vorsah, als Vorinvestition je eine Ein- und Ausfahrtsschranke und zwei Schalterhäuschen zu installieren, die zu einem späteren Zeitpunkt an zwei damals noch nicht bekannte Off-Airport-Parking-Anbieter vermietet werden sollten. Das Vorhaben war an der VPK-Sitzung vom 30. Juni 2016 (VPK 04/16) als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL eingestuft worden. Es würde jedoch von den kantonalen Fachstellen geprüft und sie gaben am 12. September 2016 ihre Zustimmung dazu; das Vorhaben wurde inzwischen realisiert.

Am 1. Mai 2017 teilte das BAZL der Einsprecherin u. a. mit, es habe die Einsprache geprüft und festgestellt, dass sie sich in der Sache – wie darin selber angemerkt – materiell nicht gegen das hier zu beurteilende Vorhaben der FZAG richtet. Das BAZL müsse daher davon ausgehen, dass es auf die Einsprache nicht werde eintreten können.

Da die Behörde nach Art. 30 Abs. 1 und 30a Abs. 2 VwVG die Parteien anhört, bevor sie verfügt, ersuchte das BAZL die Einsprecherin, sich bis am 19. Mai 2017 zum Sachverhalt zu äussern und mitzuteilen, ob sie trotzdem an der Einsprache festhalten wolle.

Am 18. Mai 2017 verlangte die Einsprecherin eine Klarstellung über den jeweiligen Gegenstand unter den verschiedenen Projekt-Nummern, zudem sei ihr zur Wahrung des rechtlichen Gehörs vollumfängliches Akteneinsichtsrecht zu gewähren.

Das BAZL holte daraufhin bei der FZAG ihm nicht vorliegende Unterlagen ein (z. B. Mietverträge zwischen der FAZG und der Einsprecherin, Protokolle, Pläne und andere Unterlagen über Besprechungen, Vereinbarungen zwischen ihr und der Einsprecherin etc.) und stellte diese sowie die vorhandenen Akten zu folgenden Vorhaben zu:

- Projekt-Nr. 15-05-011: Parkhaus 3, G2, neue Ausfahrtsbrücke;
- Projekt-Nr. 16-04-003: Parkhaus 3, G5, Off-Airport-Parking P3; und
- Projekt-Nr. 16-07-007: Parkhaus 3, G2, Optimierung Ausfahrt, Phase 2.

Aus dem nun auch dem BAZL vorliegenden Mietvertrag zwischen der FZAG und der Einsprecherin geht hervor, dass es sich dabei um einen befristeten Vertrag handelt, der am 30. Juni 2017 ausläuft. Deshalb wies das BAZL darauf hin, dass die FZAG als Grund- und Gebäudeeigentümerin zweifellos über die nötigen dinglichen Rechte für den Abschluss von Mietverträgen verfügt und es machte deutlich, dass weder das UVEK noch es selbst bei allfälligen mietrechtlichen Differenzen oder Streitigkeiten zuständig sind.

Am 22. Juni 2017 bedankte sich der Rechtsvertreter der Einsprecherin für das gewährte Akteneinsichtsrecht, sandte die Akten zurück und teilte mit, seine Klientin halte an der Einsprache fest.

Inhaltlich ergab der Schriftenwechsel mit der Einsprecherin somit nichts Neues, insbesondere enthält die Einsprache nach wie vor keinerlei Anträge, die sich auf das hier zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Am 27. Juni 2017 teilte die FZAG zudem mit, die Sprenger Autobahnhof AG habe per 1. Juli 2017 einen neuen Mietvertrag für Parkplätze und Büroräumlichkeiten im G5 unterschrieben.

Nach dem oben Gesagten kommt das UVEK zum Schluss, dass es auf die Einsprache mangels Sachzusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Vorhaben nicht eintreten kann. Dies gilt umso mehr, als die Einsprecherin nach Auslauf des Mietvertrags für das G2 nicht mehr als durch das Vorhaben betroffene Dritte zu betrachten ist. Das Nichteintreten auf die Einsprache ist im Dispositiv der vorliegenden Verfügung festzuhalten.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Markierungs- und Signalisationsplan etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat gegen das Vorhaben keine Einwände und verweist auf die Stellungnahme der VTA. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt.

Die VTA prüfte die Unterlagen und hält fest, sie habe das Basisprojekt (15-05-011) schon mit Stellungnahme vom 27. November 2015 beurteilt, und ihre Bemerkungen seien in der Plangenehmigung des UVEK vom 20. Januar 2016 berücksichtigt worden.

Sie beantragt, ihr sei vor der Anpassung der Verkehrsführung ein Markierungs- bzw. Signalisationsplan zur Prüfung vorzulegen; die Details für Signale und Markierungen würden dann in der Ausführungsphase durch ihren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt. Sie ersucht darum, entsprechend dem Baufortschritt, frühzeitig mit ihr Kontakt

aufzunehmen.

Der Antrag der VTA erscheint zweckmässig und wird als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

Dem Bau der Ausfahrtsbrücke steht somit für das UVEK unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit grundsätzlich nichts entgegen.

2.8 *Anträge von SRZ*

SRZ hat die Unterlagen geprüft und erhebt keine Einwände gegen das Projekt. Be-
antragt wird lediglich,

- [1] wesentliche Projektänderungen seien SRZ schriftlich vorzulegen;
- [2] sämtliche Schranken und Absperrketten müssten mit der Parkkarte der Einsatzkräfte oder mit der technischen FZAG-Schliessung jederzeit zu öffnen sein; und
- [3] die Durchfahrt für das Parkhauslöschfahrzeug müsse jederzeit gewährleistet sein.

Dem Antrag [1] wird mit den generellen Auflagen betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen entsprochen. Die Anträge [2] und [3] erscheinen ohne Zweifel zweckmässig und werden als Auflagen übernommen.

2.9 *Umweltschutz*

Beim Vorhaben handelt es sich um geringe bauliche Anpassungen im Gebäudeinneren des P3 und in einem kleinen Bereich der Ausfahrtsbrücke aus dem P3 (Installation von zwei Ausfahrtsschranken sowie Anpassungen der Randsteine), sowie um Markierungsarbeiten für die Fahrspuren im G2 des P3 und auf der Wegfahrtbrücke Vorfahrt Abflug.

Aufgrund der offensichtlich unwesentlichen Auswirkungen des Projekts war keine formelle Umweltnotiz erforderlich. Die relevanten Punkte (Bauphasen, Installationen und Baulogistik, Einfluss auf den Strassenverkehr, Baustellenentwässerung, Bauabfälle, Baulärm und Erschütterungen, Boden, Lufthygiene sowie Entwässerung) wurden deshalb im technischen Bericht, Kapitel 4 und 5 erläutert.

In die Verfügung ist als Auflage aufzunehmen, dass das Projekt gemäss den Angaben der Kapitel 4 und 5 des technischen Berichts umzusetzen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Vorhaben gemäss den Anforderungen des Umweltrechts ausgeführt werden.

2.10 Parkplatzbilanz

Aus den eingereichten Plänen ist ersichtlich, dass die Anzahl der verfügbaren Parkplätze im G2 des P3 leicht abnimmt. Die Änderung der Parkplatzzahl ist in der nächsten Parkplatzbilanz, die per 31. Dezember 2018 fällig wird, zu berücksichtigen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.11 Fazit

Das Gesuch betreffend die Phase 2 für die Optimierung der Ausfahrt aus dem G2 des P3 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.12 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Keine der angehörten Fachstellen macht im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Einsprecherin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Phase 2 für die Optimierung der Ausfahrt aus dem G2 des P3 mit den Elementen

- Ausfahrt aus G2 im P3: Bauliche Anpassungen mit zwei Schrankenanlagen und Randsteinen;
- Anpassung der Verkehrsführung im G2 (Markierung und Signalisation);
- Anpassung des Verkehrskonzepts der Wendelrampe G2 / G3 (Markierung und Signalisation);
- bauliche Anpassung Wegfahrtbrücke Vorfahrt Abflug im Bereich der Ausfahrt aus dem P3 mit Randstein, Inselfosten und Belagsanpassung; und
- Anpassung der Verkehrsführung auf der Wegfahrtbrücke Vorfahrt Abflug (Markierung und Signalisation)

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Landseite, P3 (G2) / Wegfahrtbrücke Abflug, auf Gebiet der Gemeinde Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 3139.14 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 9. Februar 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- P16PA001 Optimierung Ausfahrt P1–P3, Phase 2, Technischer Bericht, FZAG, 8058 Zürich, vom 18.1.2017;
- Plan Nr. 18828, Optimierung Ausfahrt P1–P3, Situation / Kataster, 1:10 000; FZAG, nicht datiert;
- Plan Nr. P16PA001-800 000-2302, P3, P16PA001 Optimierung Ausfahrt P1–P3, Anpassungen Ausfahrt und Bestand, Übersicht 1:100/200/500; dsp Ingenieure und Planer AG, 8606 Greifensee, vom 17.1.2017;
- Plan Brandschutz P3 G2, FZAG, 1:500, vom 30.7.2015.

2. Einsprache

Auf die Einsprache der Sprenger Autobahnhof AG vom 20. März 2017 wird nicht eingetreten.

3. Auflagen

3.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Markierungs- und Signalisationsplan etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Auflagen der Kantonspolizei*

Der VTA ist vor der Anpassung der Verkehrsführung ein Markierungs- bzw. Signalisationsplan zur Prüfung vorzulegen; die Details für Signale und Markierungen werden dann in der Ausführungsphase durch ihren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt. Dazu ist entsprechend dem Baufortschritt frühzeitig mit ihr Kontakt aufzunehmen.

3.3 *Auflagen von SRZ*

- 3.3.1 Alle Schranken und Absperrketten müssen jederzeit mit der Parkkarte der Einsatzkräfte oder mit der technischen FZAG-Schliessung zu öffnen sein.

3.3.2 Die Durchfahrt für das Parkhauslöschfahrzeug der Feuerwehr muss im ganzen Parkhaus jederzeit zu sämtlichen Geschossen gewährleistet sein.

3.4 *Umweltschutz*

Das Projekt ist gemäss den Angaben zum Umweltschutz in den Kapiteln 4 und 5 des technischen Berichts umzusetzen.

3.5 *Parkplatzbilanz*

Die Änderung der Parkplatzzahl im G2 ist in der nächsten Parkplatzbilanz, die per 31. Dezember 2018 fällig wird, zu berücksichtigen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich
- RA Dr. R Haltner, Bahnhofstrasse 58, 8001 Zürich für Sprenger Autobahnhof AG

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.